

RICHTLINIEN DER STADT ESCHBORN ZUM BÜRGERBUDGET



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eschborn hat in ihrer Sitzung am 23.03.2023 die nachfolgend wiedergegebene Richtlinie zum Bürgerbudget beschlossen:

§ 1

Bürgerbudget

- (1) Die Stadt Eschborn beteiligt ihre Bürgerinnen und Bürger jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch
- Bereitstellung einer gesonderten Haushaltsposition (Bürgerbudget),
 - Möglichkeit zur Einreichung von Verwendungsvorschlägen für das Bürgerbudget bis zum Betrag von 5.000,00 Euro (Projektvorschläge) und
 - Abstimmung über die Projektvorschläge durch die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen einer Bürgerjury.
- (2) Der Ausschuss für Jugend, Soziales und Sport beschließt über die Mittelfreigabe für die finalen Vorschläge.
- (3) Der Magistrat stellt für das Bürgerbudget zunächst jährlich in Summe 30.000,00 € zur Verfügung.
- (4) Der entsprechende jährliche Mittelbedarf wird in der mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesen.

§ 2

Projektvorschlagsrecht

Alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Eschborn, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Projektvorschläge für das Bürgerbudget einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen.

§ 3

Projektvorschlagsform und Projektvorschlagsfrist

- (1) Projektvorschläge und Gemeinschaftsprojekte müssen eine Ansprechperson benennen. Diese Projekte sind mit einer Projektbeschreibung, Ortsbeschreibung und einer plausiblen Kostenschätzung und Projektdauer zu versehen. Für den Projektvorschlag sind der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum der Ansprechperson anzugeben.
- (2) Die Vorschläge können eingereicht werden:
- schriftlich an die Stadt Eschborn, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausplatz 36, 65760 Eschborn,
 - elektronisch per E-Mail an buergerbudget@eschborn.de oder

c) über das Kontaktformular auf der Internetseite der Stadt Eschborn unter www.eschborn.de/buergerbudget.

(3) Vorschläge sind jährlich vom 1. Januar bis 28. Februar einzureichen. Später eingereichte Projektvorschläge werden nicht berücksichtigt und müssen im darauffolgenden Jahr neu beantragt werden.

(4) Die eingereichten Vorschläge können auf der Internetseite der Stadt Eschborn unter www.eschborn.de/buergerbudget eingesehen werden.

§ 4

Zulassung/Prüfung der Projektvorschläge

(1) Ein Projektvorschlag ist gültig und wird gemäß § 5 zur Abstimmung gestellt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- a) der oder die Vorschlagende ist gemäß § 2 zur Teilnahme berechtigt,
- b) der Vorschlag ist dem Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Stadt Eschborn zuzuordnen,
- c) der Vorschlag ist umsetzbar und überschreitet die Höhe der Finanzmittel von 5.000,00 € nicht,
- d) der Vorschlag ist nicht bereits deckungsgleich in Vorjahren gestellt und seinerzeit von der Verwaltung wegen nicht erfüllter Kriterien für ungültig erklärt worden (eine erneute Einreichung unter Beseitigung grundsätzlicher Bedenken der Verwaltung ist hingegen möglich),
- e) der oder die Begünstigte des Vorschlages hat innerhalb der letzten drei Jahre keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerbudget erhalten,
- f) der Vorschlag erhält im Jahr der Berücksichtigung keine weitere Förderung finanzieller Art aus dem Stadthaushalt (Ausschluss von Doppelförderung),
- g) der Vorschlag verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke,
- h) der oder die Vorschlagende oder eine von ihm oder ihr organisierte Projektgruppe kann den Vorschlag innerhalb des beantragten Zeitraums umsetzen,
- i) dem Vorschlag stehen kein gefasster Beschluss der Stadtverordnetenversammlung bzw. fachliche und konzeptionelle Erwägungen der Umsetzung entgegen und
- j) der Vorschlag ist nicht auf die Förderung der Planung und Durchführung von festlichen Veranstaltungen gerichtet (Schulabschlussfeiern, Jubiläen, Dorffeste).

(2) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung auf ihre Zulässigkeit, das gemeinnützige Ziel, die Plausibilität der Kosten und die Umsetzbarkeit geprüft. Die Verwaltung erstellt eine fachliche Stellungnahme und entscheidet anschließend über die Gültigkeit der Vorschläge gemäß § 4 Abs. 1 dieser Richtlinie. Die Ansprechperson erhält eine Information über die Zulassung oder über die Ablehnung des Vorschlages. Die Ablehnung soll möglichst begründet werden; dies gilt nicht im Falle von § 4 Abs. 1 Punkt d.

(3) Wortgleiche oder sachlich zusammengehörende Vorschläge, die also dasselbe Ziel verfolgen, kann die Verwaltung zu einem Vorschlag zusammenfassen. Die Vorschlagenden sind hierbei einzubeziehen.

§ 5

Abstimmung über die Projektvorschläge für das Bürgerbudget

(1) Die Auswahl erfolgt über eine Bürgerjury, die alle zwei Jahre aus sieben zufällig ausgewählten Bürgerinnen und Bürgern zusammengesetzt wird.

Mitglieder der Bürgerjury dürfen nicht:

- a) Mitglieder des Magistrats oder der Stadtverordnetenversammlung sein,
- b) Vorschlagende/Antragsteller sein
- c) und müssen die Voraussetzungen gemäß § 2 dieser Richtlinie erfüllen.

(2) Projektvorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmanzahl zu den finalen Vorschlägen aufgenommen, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist.

(3) Die von der Bürgerjury ausgewählten Projektvorschläge werden dem Ausschuss für Jugend, Soziales und Sport zur Beschlussfassung vorgelegt.

(4) Projektvorschläge, die bei der Abstimmung nicht gewinnen, können im Rahmen folgender Bürgerbudgets erneut eingereicht werden.

§ 6

Kinder- und Jugendprojekte

(1) Abweichend von den §§ 2-5 können Vorschläge auch von Kindern und Jugendlichen der Stadt Eschborn, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unterbreitet werden.

(2) Vorschläge nach Abs. 1 können an einen Kinderbeirat oder an den Jugendbeirat gerichtet werden. Vorschläge von Minderjährigen, die an die Stadtverwaltung nach § 3 Abs. 2 (Einreichungsmöglichkeiten) gerichtet sind, werden an die Kinderbeiräte und den Jugendbeirat weitergeleitet.

(3) Die Verwaltung prüft alle Vorschläge nach formellen Kriterien, § 4 Abs. 1 (Zulassung und Prüfung von Projektvorschlägen) wird hierfür sinngemäß angewendet. Sie kann im Einzelfall davon jedoch abweichen; dies gilt nicht für die in den Punkten b) und c) sowie f), g) und i) definierten Grundsätze.

(4) Die nach Abs. 3 durch die Verwaltung für ein Haushaltsjahr zugelassenen Anträge werden in einer gemeinsamen Sitzung der Kinderbeiräte und des Jugendbeirates beraten. In der gemeinsamen Sitzung wählen die Gremien einen gemeinsamen Vorschlag aus, der nach Bestätigung durch den Ausschuss für Jugend, Soziales und Sport realisiert wird. Die Beiräte können mehrere Vorschläge zur Realisierung auswählen, wenn diese die Gesamtsumme von 5.000,00 Euro nicht überschreiten.

§ 7

Information der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Stadtverwaltung informiert online und über öffentlich zugängliche Medien umfassend über das Bürgerbudget, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Projektvorschläge.

§ 8

Projektrealisierung

(1) Die Projektvorschläge, die für das Bürgerbudget ausgewählt wurden, sollen in der Regel innerhalb von 12 Monaten ab Auszahlung der Mittel durch die Vorschlagenden umgesetzt werden. Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus.

(2) Eine Auszahlung der beantragten und zweckgebundenen Mittel erfolgt zeitnah in Folge des Beschlusses durch den Ausschuss für Jugend, Soziales und Sport.

§ 9

Mittelverwendung

(1) Der Stadtverwaltung sind Verwendungsnachweise durch die Vorschlagenden nach Abschluss des bewilligten Zeitraums binnen vier Wochen zu erbringen. Sofern ein Vorschlag nicht bis zum 31.10. des Folgejahres zur Auszahlung der Mittel des Bürgerbudgets umgesetzt ist, ist eine Zwischenmitteilung zur Mittelverwendung zu erbringen.

(2) Nicht verausgabte Mittel sind zurückzuzahlen.

§ 10

Jahresabschluss

Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss berichtet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eschborn, den 24.03.2023

Der Bürgermeister